

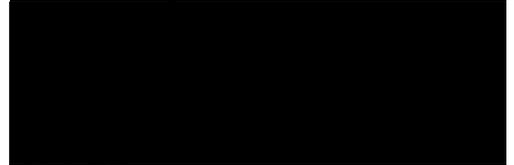


# Freie und Hansestadt Hamburg

## Behörde für Umwelt und Energie

Behörde für Umwelt und Energie, Neuenfelder Straße 19, D-21109 Hamburg

Amt für Immissionsschutz und Betriebe  
IB2 Lärmbekämpfung, Fluglärmschutzbeauftragte  
Neuenfelder Straße 19  
21109 Hamburg



13.2.2017

Anfrage nach Transparenzgesetz ((D3/2017/1-IFG), Anfragen: 19030  
Ergebnisse der Pilotversuche nächtliches Tempo 30

Sehr geehrter Herr 

auf Ihren Antrag vom 12.12.2016, eingegangen per Mail, nach § 11 Hamburgisches Transparenzgesetz (HmbTG) vom 19. Juni 2012 (HmbGVBl. S. 271) auf Herausgabe des Entwurfs der Ergebnisse der Untersuchung „Tempo 30 in Hamburg – Evaluation der drei Pilotstrecken“ ergeht folgender Bescheid:

Der Antrag wird abgelehnt.

### Begründung:

Die für das o. g. Gutachten federführende Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation (BWVI) hat der Behörde für Umwelt und Energie (BUE) einen nicht validierten und nicht vollständigen Gutachtenentwurf übersandt, der nicht Bestandteil der Aufzeichnungen der BUE werden soll. Erst das abgenommene Gutachten wird, wenn es von der BWVI an die BUE übersandt wird, bei der BUE zu den Akten genommen. Die BUE nennt hiermit gemäß § 12 Abs. 2 HmbTG die BWVI als die insoweit für die Akteneinsicht zuständige Stelle. Der Antragsteller wird darauf hingewiesen, sich gegebenenfalls an die BWVI zu wenden.

Das Gutachten ist derzeit noch nicht abgeschlossen. Es unterliegt somit noch nicht der Veröffentlichungspflicht nach § 3 Abs. 1 Nr. 8 HmbTG und muss auch nicht nach §§ 11 ff. HmbTG auf Antrag herausgegeben werden. Die zuständige Behörde, die BWVI, befindet sich derzeit in einem ständigen Austausch mit dem Gutachter. Die Herausgabe noch nicht validierter Daten würde den geschützten Bereich der innerbehördlichen Entscheidungsprozesse empfindlich stören, weil mit den nicht validierten Daten Fehlinformationen an die Öffentlichkeit gelangen könnten. Dies würde den Erfolg der Entscheidungen vereiteln.

§ 6 Abs. 2 Nr. 1 HmbTG schützt den Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung, der sich im augenblicklichen Verfahrensstand vor allem in ressortinternen und -übergreifenden Abstimmungsprozessen vollzieht und in den auch nach dem Hamburgischen

Transparenzgesetz nicht eingegriffen werden darf (Maatsch/Schnabel, HmbTG, § 6., Rn. 3, unter Hinweis auf BVerfGE 131, 152, 206). Auf § 6 Abs. 2 Nr. 1 Satz 2 HmbTG kann sich der Antragsteller nicht berufen, weil diese Ausnahmvorschrift ein abgeschlossenes Gutachten voraussetzt.

Das Gutachten wird entsprechend dem Transparenzgesetz nach Fertigstellung veröffentlicht werden. Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, es dann auch dem Antragsteller zugänglich zu machen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Behörde für Umwelt und Energie, Amt für Immissionsschutz und Betriebe - Lärmbekämpfung (IB 2) -, Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg, erhoben werden.

